

3. 1236. (1)

Nr. 297.

K u n d m a c h u n g.

Im Grunde der a. h. Entschliebung vom 13. September 1849, mit welcher die Hinausgabe von Reichsschahscheinen von Sr. Majestät a. g. genehmiget wurde, und in der Absicht, um die Einziehung der bisher im Umlaufe befindlichen Cassé-Anweisungen vorzubereiten, ferner in der Erwägung, daß es nothwendig ist, in Absicht auf die Umwechslung der 3proc. Cassé-Anweisungen mit dem Ausfertigungstage vom 1. Juli 1849 eine Verfügung zu treffen, hat der Ministerrath beschloffen, mit dem Vorbehalte der näheren Bestimmungen über die Ausgabe und Tilgung der Reichsschahscheine folgende Anordnungen zu erlassen:

1) Vom 1. Juli 1850 angefangen können die mit dem Ausfertigungstage vom 1. Juli 1849 ausgegebenen 3proc. Cassé-Anweisungen gegen Reichsschahscheine von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgewechselt werden.

2) Für diese Reichsschahscheine gelten in Beziehung auf ihre Verzinsung und auf ihre Annahme bei Zahlungen dieselben Bestimmungen, welche bisher hinsichtlich der 3proc. Anweisungen vorgezeichnet sind.

3) Die Hinausgabe der erwähnten Reichsschahscheine geschieht unter Mitwirkung und Kontrolle der Nationalbank, und es wird der Betrag derselben, welcher ausgegeben und wieder eingelöst worden, mit jedem Vierteljahre zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

4) Die 3proc. Cassé-Anweisungen der Kategorien unter 100 fl. können von den Besitzern nach deren Wahl vom 1. Juli 1850 an, entweder soweit der Betrag zureicht, gegen die unter 1) bemerkten Reichsschahscheine, oder gegen dreiprocentige Anweisungen vom 1. Jänner 1850 umgewechselt, oder gegen Wiederausfolgung zur Erhebung der fälligen Zinsen beigebracht werden; in diesem letzteren Falle wird die geschehene Bezahlung der Zinsen auf der Vorderseite der Anweisung durch Aufdrückung einer Stampiglie ersichtlich gemacht, welche in rother Farbe die Worte enthält: „die Zinsen bis 1. Juli 1850 bezahlt;“ die Anweisung aber wird ihrem Besitzer sogleich wieder zurückgestellt.

5) Die mit dieser Bestätigung versehenen Anweisungen bleiben einstweilen unter den bisherigen Bestimmungen im Umlaufe und werden vom 1. Juli 1850 an weiter mit 3 % verzinst werden.

6) Ueberhaupt bleibt allen 3proc. Anweisungen der über den 30 Juni 1850 hinauslaufende Zinsgenuß, wenn sie nach dem 1. Juli 1850, wann immer zu Zahlungen an Staatscassen, zur Umwechslung in Reichsschahscheine oder zur Einhebung der Zinsen gebracht werden, gesichert.

7) Reichsschahscheine höherer Kategorie können gegen einander, oder auch gegen 3proc. Cassé-Anweisungen vom 1. Juli 1849, oder vom 1. Jänner 1850, unter Ausgleichung der Zinsen, verwechselt werden.

8) Die Umwechslung der 3proc. Anweisungen vom 1. Juli 1849 gegen Reichsschahscheine, die Bezahlung der Zinsen von den Anweisungen, die nicht in Reichsschahscheine umgewechselt werden und die im Absatze 7) erwähnte Verwechslung erfolgt bei sämtlichen Landeshauptcassen und Cameral-Zahlämtern der Kronländer außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und in Wien bei der Staats-Centralcasse.

Diese Bestimmungen werden in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. d. M., 3. 8122, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Steuer-Direction für das Kronland Krain. Laibach am 21. Juni 1850.

3. 1231. (1)

Nr. 3279.

K u n d m a c h u n g.

J. B. Edler v. Ehrenberg hat in die Wiener Zeitung vom 28. d. M. eine Kundmachung des Inhaltes einrücken lassen, es sey ihm in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1850, 3. 4355, zur Bildung einer Actiengesellschaft, deren Zweck und Aufgabe der Ankauf ungarischer Ländereien, und deren Colonisirung durch österreichische Staatsbürger ist, bereits Schutz und Förderung von Seite der k. k. Regierung in erfreulichster Weise zugesichert worden, er erkläre als Gründer die Subscription als eröffnet, und habe Subscriptionsbögen, Programme und Statutenentwürfe für die beitretenden Mitglieder an verschiedenen Orten aufgelegt.

Um das Publikum über den wahren Sachverhalt in keinem Zweifel zu lassen, wird der Inhalt des berufenen Ministerial-Erlasses nachstehend wörtlich mitgetheilt:

„Die Regierung sieht in der Colonisirung Ungarens eine Aufgabe der ersten Wichtigkeit nicht nur für jenes Land selbst, sondern für den ganzen Kaiserstaat. Unternehmungen, die hierauf gerichtet sind, und sich auf gesetzliche, solide und gemeinnützige Grundlagen stützen, können sich daher Schutz und Förderung von Seite der Regierung versprechen. In eine specielle Würdigung oder Zusage hinsichtlich des von Ehrenberg angedeuteten Projectes einzugehen, findet sich das Ministerium des Innern nicht veranlaßt.“

Herr J. B. von Ehrenberg hat sonach weder die Bewilligung zur Gründung einer Actiengesellschaft, noch eine Zusicherung für sein specielltes Project erhalten. Eine solche Zusage ist vielmehr ausdrücklich abgelehnt worden.

Der ähnlichen Unternehmungen im Allgemeinen in Aussicht gestellte Schutz ist in erster Linie an die Bedingung geknüpft, daß sie auf gesetzliche Grundlage sich stützen.

Dieser Grundlage entbehrt aber bis jetzt das Project des Herrn J. B. von Ehrenberg, da nach den bestehenden Gesetzen zur Bildung einer Actiengesellschaft und zur Eröffnung von Subscriptionen für dieselbe eine besondere Bewilligung der Ministerien erforderlich ist.

Von diesen Bestimmungen ist Herr J. B. von Ehrenberg Behufs der Sistirung der von ihm eingeleiteten Schritte bereits verständigt worden.

3. 1204. (3)

Nr. 4935.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat sich laut Eröffnung vom 7. l. M., 3. 2514, bestimmt gefunden, bei der Landeshauptcasse in Troppau eine unmittelbar mit der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Verrechnung tretenden Creditsabtheilung zu bestellen, welche mit dem 1. Juli d. J. ihre Amtswirksamkeit zu beginnen hat.

Von dem erwähnten Zeitpunkte anfangen können daher bei der Landeshauptcasse in Troppau Interessen von Obligationen unter den für die Creditsabtheilungen der übrigen Kronländer geltenden Bestimmungen bezogen werden.

Laibach den 19. Juni 1850.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 1198. (3)

Nr. 13901.

K u n d m a c h u n g

womit zur Bewerbung um eine bei der Linzer k. k. Landeshauptcasse erledigte Amtschreibersstelle eingeladen wird.

Bei der k. k. Landeshauptcasse in Linz ist eine Amtschreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. C. M., und insofern dieselbe im Wege der Vorrückung einem hiesigen Amtschreiber mit dem Gehalte jährlicher 300 fl.

C. M. verliehen würde, — die letztere Stelle zu besetzen.

Die Bewerber werden eingeladen, ihre gehörig belegten Gesuche mit der Angabe, ob sie mit einem Beamten der Linzer-Landeshauptcasse verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einrückung dieser Kundmachung in die Landeszeitung, und zwar, wenn sie in Verwendung bei einer Behörde stehen, durch diese, außerdem aber unmittelbar bei der k. k. Statthalterei zu überreichen.

Linz den 10. Juni 1850.

Der Statthalter in Oberösterreich,
Dr. Alois Fischer.

3. 1205. (3)

Nr. 9200.

Das hohe Handels-Ministerium hat am 24. Mai l. J., Nr. 2975, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen:

1) Dem Carlo Domenico Mery, Preturs-Kanzler, wohnhaft in Benkovacz in Dalmatien, durch Dr. Luigi Mery, wohnhaft in Zara, auf die Erfindung einer hydraulischen Maschine, mittelst welcher das Wasser mit Krasterparung in kurzer Zeit auf jede beliebige Höhe, und zwar in solcher Menge gehoben werden könne, um dasselbe als Triebkraft verwenden zu können. Für die Dauer von Einem Jahre. In öffentl. Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Die offengehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich beim k. k. dalmatinischen Subernium in Aufbewahrung.

2) Dem Joseph Palkh, bürgl. Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 255, und Wenzel Bachmann, bef. Gürtler, wohnhaft in Wien, Schottenfeld Nr. 334, auf die Erfindung von Zigarren-Röhren, bei deren Gebrauche die Cigarre nicht abzubeißen sey, weder naß werde, noch die Cähne verderbe, so wie bis an das Ende und auch dann, wenn sie wenig Luft habe, leicht geraucht werden könne. Für die Dauer von Einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

3) Dem Sebastian Berner, bürgl. Hutmacher, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 806, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Herren- und Damen-Filzhüten, Seidenhüten, Maschinenhüten und Kappen. Für die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

4) Dem Dr. Ignaz Wildner v. Maithstein, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 254, auf die Erfindung von Gewehren, welche bloß durch die innere Pulverladung schnell und sicher abgeschossen werden. Für die Dauer von Einem Jahre. In öffentl. Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Die offengehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. Statthalterei zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

5) Dem Friedrich Jung & Comp., Parfümerie-Fabrikant in Leipzig, wohnhaft in Leipzig, durch Johann Baptist Kollitsch, bürgl. Leinwäscher-Händler, wohnhaft in Wien, Stadt, im Michaeler Hause, auf die Erfindung einer Quintessenz d'eau de Cologne ambrée. Für die Dauer von Drei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert. In öffentl. Sanitäts-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen. Der Fremdenvers liegt vor.

6) Dem Leop. Leinböck, Weidermacher, wohnhaft in Linz, derzeit in Wien, Leopoldstadt Nr. 315, auf die Erfindung einer mechanischen Vorrichtung zum Mafnehmen bei Militär- und Civilröcken. Für die Dauer von Einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

7) Dem Stephan Krakowizer, k. k. privil. chemischer Producten- und Zündwarenfabrikant, wohnhaft zu Pottenstein in Niederösterreich, auf die Erfindung einer neuen Art Kleb-Briefoblaten.

Für die Dauer von Einem Jahre. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

8) Dem Joh. Einsidl, bürgl. Gürtler, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 69, auf die Erfindung einer Durchlöcherungsmaschine zum Durchlöchern der Siebe aus Messing, Eisen u., der Thee- und Kaffee-Seiber und ähnlicher Gegenstände. Auf die Dauer von Zwei Jahren. Die Geheimhaltung wurde angefordert.

K. K. Statthalterei für Krain. Laibach am 14. Juni 1850.

3. 1229. (1) Nr. 3853.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Postamte in Pesth ist eine provisorische Accessisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., oder im Falle der graduellen Vorrückung eine solche mit dem Gehalte jährlicher 350 fl., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens letzten Juni 1850 bei der k. k. Postdirection in Pesth einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchem Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Postdirection. Laibach den 22. Juni 1850.

3. 1228. (1) Nr. 2821.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Postdirection in Lemberg ist eine provisorische Accessisten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., und bei dem k. k. Absatzpostamte in Brody eine derlei Stelle mit dem Jahrgehalte von 350 fl., gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß von der Postmanipulation, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis 10. Juli 1850 bei der k. k. Postdirection in Lemberg einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Postdirection. Laibach den 23. Juni 1850.

3. 1227. (1) Nr. 2808.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Postdirection in Agram ist eine provisorische Accessisten-Stelle mit dem Gehalte jährlichen 350 fl. G. M., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 10. Juli d. J. bei der k. k. Postdirection in Agram einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchem Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Postdirection. Laibach den 22. Juni 1850.

3. 1211. (3) Nr. 2609.

K u n d m a c h u n g.

Das Distanz-Ausmaß zwischen Kromaun und Pohrlitz, im Kronlande Mähren, wird vom 15. Juni d. J. an auf $1\frac{1}{8}$ Post festgesetzt.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Post-Direction. Laibach den 16. Juni 1850.

3. 1215. (3) Nr. 2753.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Post-Direction in Kaschau ist eine provisorische Accessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. G. M., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Stu-

dien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens Ende Juni 1850 bei der Postdirection in Kaschau einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des oben erwähnten Amtes, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Post-Direction. Laibach am 17. Juni 1850.

3. 1210. (3) Nr. 1109

K u n d m a c h u n g.

In dem Badeorte Weldeß wird mit 1. Juli d. J. eine Postexpedition in Wirksamkeit treten.

Dieselbe wird sich mit der Besorgung von Briefschaften, Zeitungen und Fahrpostsendungen bis zu dem Gewichte von 3 Pfund befassen, und mit sämtlichen Aemtern der Laibach-Willacher Route und mit der Brieffammlung in Radmannsdorf in einen täglichen Briefartenwechsel, mit letzterer aber auch einen täglichen Fahrpostartenwechsel unterhalten.

Ihre unmittelbare Postverbindung erhält dieselbe durch die Brieffammlung in Radmannsdorf mittelst eines Fußboten, welcher täglich um 6 Uhr 30 Minuten früh von Radmannsdorf abgehen, nach Verlauf einer Stunde und 30 Minuten in Weldeß eintreffen, und von Weldeß sofort Abends wieder zurückkehren wird.

Was hiemit vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Post-Direction. Laibach den 15. Juni 1850.

B e r z e i c h n i s s

der Orte, welche dem Bestellungsbezirke der k. k. Postexpedition in Weldeß zugewiesen werden:

Asp, Althammer, Auriz, Brod, Buchheim, Deutschgeräuth, Dobrava, Feistritz, Feld, Goriusch, Grabtsche, Jereka, Kamne, Kerniza, Kerschdorf, Kopriunik, Koreithen, Kuplenik, Lase, Lepenze, Menkusch, Mitterdorf, Neuming, Obergörjach, Pernike, Pofluka, Podjele, Pogelschitz, Ravne, Reifen, Reischitsch, Rothwein, Saternik, Saviz, Schalkendorf, Seebach, Slannig, Studorf, Untergörjach, Wischelnik, Wittnach, Wocheinervellach, Wodeschitsch, Zelach.

3. 1026. (6)

Wirthschafts-Verpachtungen.

Auf der Insel Muraköz, welche durch ihre bekannte Bodengüte für landwirthschaftliche Production so vorzüglich geeignet ist, und durch ihre Lage an den Gränzen Steiermark's, Ungarn's und Croatiens eines lebhaften Absatzes sich erfreut, deren dichte Bevölkerung endlich, nebst der Wasserkraft der beiden Flüsse Drau und Mur günstige Gelegenheit zu industriellen Unternehmungen bietet — werden 10 zum Esakathurner Güter-Complex gehörige Wirthschaften, von diverser Ausdehnung à 200 bis 2000 Joch Acker- und Wiesen-Area, nebst den zugehörigen Weiden, Bohn- und Wirthschafts-Gebäuden, auf 12 Jahre verpachtet. Die Verpachtung geschieht im Wege der öffentlichen Versteigerung, welche am 16. August l. J. in der Wirthschafts-Kanzlei zu Esakathurn beginnt. Vor dieser Zeit werden jedoch auch auf Privat-Offerte, wenn sie den Erwartungen entsprechen, Abschlüsse gemacht, und sind letztere spätestens bis 10. August l. J. dem hiesigen Hofrichteramte portofrei einzusenden, allwo auch die näheren Bedingungen dieser Verpachtungen einzusehen sind.

Esakathurn am 25. Mai 1850.

3. 1208. (3)

A n z e i g e.

Der Gefertigte hat nun auch seine Specerei- und Victualien-Handlung in Steinbrück eröffnet, und mit durchgehends frischen Artikeln von der besten Qualität, so wie auch mit österreichischen, ungarischen, Rhein- und französischen Weinen in Boutheillen bevorräthiget, so daß er deren Abnahme Jedermann um so mehr anempfehlen zu sollen erachtet, als die Verkaufspreise jenen in Laibach durchaus gleichgestellt sind, und ungeachtet der weiteren Entfernung fortan so erhalten werden.

Indem er die Aufmerksamkeit des verehrten Publikums namentlich in der Umgebung auf seinen Verlagsplatz leitet, macht er zugleich zur häufigen Abnahme hiemit seine geziemende Einladung mit der Versicherung angemessener Bedienung und steter Zufriedenheit jeder billigen Erwartung.

Laibach am 21. Juni 1850.

Franz Sartorj.

3. 1213. (3) Nr. 2698.

K u n d m a c h u n g.

In dem Bahnhofe zu Pölttschach, im Kronlande Steiermark, ist neben der dort bestehenden Postpferdestation auch ein Postamt errichtet worden, dessen Wirksamkeit mit 1. Juni 1850 beginnt.

Dasselbe befaßt sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen, und erhält eine Verbindung theils durch die auf der südlichen Staatsbahn coursirenden Eisenbahnzüge, theils durch die dort von der Eisenbahn nach Windisch-Feistritz, Sonowitz, Rann, Agram abästenden Postcourse.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Post-Direction. Laibach den 16. Juni 1850.

3. 1212. (3) Nr. 2631.

K u n d m a c h u n g.

Die Postämter in St. Leonhard und Wolfsberg, im Kronlande Kärnten, sind in Postämter mit Pferdestationen umgestaltet worden, deren Wirksamkeit mit 1. Juni 1850 beginnen wird.

Die Postdistanzen sind, wie folgt, festgesetzt worden:

zwischen St. Leonhart u. Judenburg	auf $2\frac{2}{8}$ Post.
„ „ „ Knittelfeld	„ $2\frac{6}{8}$ „
„ „ „ Wolfsberg	„ $1\frac{2}{8}$ „
„ „ „ Bölkermarkt	„ $2\frac{2}{8}$ „
„ „ „ Eis	„ $2\frac{3}{8}$ „
„ „ „ Unterdrauburg	„ $2\frac{3}{8}$ „

Welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Postdirection Laibach den 17. Juni 1850.

3. 1224. (2) E d i c t. Nr. 2003.

Von dem Bezirksgerichte Munkendorf, als Abhandlungsinstanz, werden alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Deppelsdorf Haus Nr. 3 verstorbenen Ganzhüblers Florian Gregor, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, solchen bei der am 8. August l. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidation, unter den Folgen des §. 814 allg. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Munkendorf den 4. Juni 1850.